

Erster Entwurf des JStG 2020

Verwaltungs-	
anweisung:	BMF, Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 vom 17.7.2020
Fundstelle:	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-07-17-JStG-2020/1-Referentenentwurf.pdf
Gesetz:	Diverse

Das BMF hat auf seiner Homepage¹ einen ersten Entwurf zum geplanten JStG 2020 veröffentlicht. Erfahrungsgemäß wird dieser Entwurf im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens noch eine Vielzahl von Änderungen erfahren. Hier wird ein verkürzter Überblick über die geplanten Änderungen aufgeführt:

- Im Rahmen des § 7g EStG sind mehrere Änderungen geplant:
 - Zunächst sollen die Wörter „ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich“ durch die Wörter „zu mehr als 50 Prozent betrieblich“ ersetzt werden. Dadurch steht z. B. für Kfz künftig der Weg zum IAB offen.
 - Die Höhe des IAB und der daraufhin folgende Abzug von den Anschaffungskosten soll von 40 % auf 50 % steigen.
 - Die Inanspruchnahme des IAB ist gegenwärtig von verschiedenen hohen Gewinn Grenzen bzw. Betriebsvermögensgrenzen abhängig. Dies soll dahingehend vereinheitlicht werden, dass künftig lediglich eine Gewinnschwelle von 125.000 € für die Inanspruchnahme zu beachten ist.
 - Die Kompensation eines BP-Mehrergebnisses durch eine nachträgliche Inanspruchnahme von § 7g EStG wird erschwert. Demnach ist die Anwendung des § 7g EStG nach Unanfechtbarkeit der erstmaligen Steuerfestsetzung nur für solche Wirtschaftsgüter möglich, die zum Zeitpunkt der nachträglichen Bildung noch nicht angeschafft/hergestellt wurden. Dies halten wir in Anbetracht dessen, dass der IAB nicht mehr funktionsbezogen ist, für praktisch schwer überwachbar.
 - Außerdem soll die BFH-Rechtsprechung² zur Frage Übertragbarkeit eines im Sonder-Betriebsvermögen gebildeten IAB in die Gesamthand und umgekehrt konterkariert werden. Künftig soll die Bildung und Inanspruchnahme nur noch im selben Vermögen möglich sein.
- Bereits mehrfach angekündigt scheint nun in § 8 EStG eine endgültige Definition der Frage „Wann wird eine Leistung zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht?“ eingefügt zu werden. So sollen z. B. Fälle, in denen der Arbeitslohn nach Wegfall der zusätzlichen Leistung entsprechend erhöht wird, nicht mehr begünstigt sein. Ebenso sind Lohnumwandlungen damit nicht mehr

**Erster Entwurf
eines JStG 2020**

**Diverses bei § 7g
EStG**

**Zusätzlich zum
Arbeitslohn**

¹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-07-17-JStG-2020/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 29.7.2020).

² BFH, Beschluss vom 15.11.2017 VI R 44/16, BStBl 2019 II S. 466.

Vermietung, Absenkung der 66 % Grenze

möglich³.

- Im Bereich Vermietung und Verpachtung an Angehörige wird die bisherige Unschädlichkeitsgrenze von 66 % auf 50 % herabgesetzt. Damit wird in vielen Fällen auch ohne Mieterhöhung ein voller Werbungskostenabzug weiterhin möglich sein. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist nunmehr (wieder) eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen.
- Im Bereich der Umsatzsteuer wird die Berichtigung von Rechnungen erschwert. Demnach soll § 14 Abs. 4 UStG um einen Satz ergänzt werden, der ausschließt, dass eine Rechnungsberichtigung Rückwirkung entfaltet. Damit wären wir wieder beim ursprünglichen Problem: Ein Formfehler einer Rechnung wird im Rahmen einer Prüfung beanstandet, was zu einer rückwärtigen Steuerfestsetzung inkl. Verzinsung führt. Eine Rechnungskorrektur wirkt erst im aktuellen Zeitraum, so dass im Ergebnis ein Zinsschaden entsteht.
- Außerdem erfolgt in der Umsatzsteuer eine sehr umfassende Änderung hinsichtlich der Besteuerung grenzüberschreitender sonstigen Leistungen i. S. des § 3a Abs. 5 UStG und eine Modernisierung für den Warenversand ins Ausland (Reformierung des § 3c UStG). Die Änderungen sind zu umfangreich, um diese an dieser Stelle verkürzt darzustellen.

Rückwirkende Rechnungskorrektur**Impressum****www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
 Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

³ Entgegen BFH, Urteile v. 1.8.2019 VI R 32/18, BStBl 2020 II S. 106; VI R 21/17, BFH/NV 2019 S. 1339 und VI R 40/17, BFH/NV 2019 S. 1341.